



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

**Bearbeitung:** Sachbereich 1

**Telefon:** +49 (201) 2420-0

**Telefax:** +49 (201) 2420-9699

**E-Mail:** Sb1-esn-kln@eba.bund.de

**Internet:** [www.eisenbahn-bundesamt.de](http://www.eisenbahn-bundesamt.de)

**Datum:** 19.01.2026

**Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)**

641pa/058-2025#067

**EVH-Nummer:** 3547135

**Betreff:** Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund allgemeiner Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 UVPG für das Vorhaben „BÜ Hamannsweg - Kerken - Rückbau“, Bahn-km 77,441 bis 77,441 der Strecke 2610 Köln - Kranenburg (DB-Grenze) in Kerken

**Bezug:** Antrag vom 22.10.2025, Az. I.II-W-P-N

**Anlagen:** 0

## Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

## Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 7 Abs. 1 und 5 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. [§ 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat die Auflassung des Bahnübergangs „Hamansweg“ in Bahn-km 77,441 auf der Strecke 2610 Köln - Kleve zum Gegenstand. Im Zuge der Aufhebung des Bahnübergangs (BÜ) wird neben dem Rückbau der signaltechnischen Komponenten auch der Abbruch der BÜ-Befestigung vorgenommen. Darüber hinaus werden die Fahrbahnanschlüsse zurückgebaut und

Hausanschrift:  
Hachestraße 61, 45127 Essen  
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0  
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699  
De-Mail: [poststelle@eba-bund.de-mail.de](mailto:poststelle@eba-bund.de-mail.de)

Überweisungen an Bundeskasse  
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken  
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20  
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590  
Leitweg-ID: 991-11203-07

mit der Errichtung von Metallgitterzäunen Begrenzungen zum Gleisbereich geschaffen. Weiterhin wird die Verkehrsbeschilderung angepasst. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es handelt sich eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dieses stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen.

Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Für das Vorhaben ist zur Feststellung der UVP-Pflicht eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 5 UVPG i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG durchzuführen.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG. Es stellt die sonstige Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, die nicht von den anderen Tatbeständen des § 14a UVPG erfasst ist.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvor-sorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen sind. Vorliegende Ergebnisse vorgelagerter Umweltprüfungen oder anderer rechtlich vorgeschriebener Untersuchungen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens sind in die Prüfung einzubeziehen.

## **1 Merkmale des Vorhabens**

Die Merkmale des Vorhabens werden insbesondere hinsichtlich der Kriterien der Nr. 1 Anlage 3 UVPG beurteilt.

Der Flächenbedarf des Vorhabens beträgt insgesamt 427 m<sup>2</sup>, davon 427m<sup>2</sup> anlagebedingt. Baubedingt ist kein Flächenbedarf erforderlich. Die Bauarbeiten werden ca. 6 Tage dauern. Es werden Flächen im Umfang von 44 m<sup>2</sup> entsiegelt. Mit der bau- oder betriebsbedingten Erzeugung gefährlicher Abfälle wird nicht gerechnet. Das geschätzte Abfallaufkommen wird mit 45 t angegeben. Das Vorhaben ist mit bauzeitlichen oder abrissbedingten Verbrennungs- und sonstigen Staubemissionen verbunden. Das Vorhaben beinhaltet den Einsatz bzw. die Lagerung von Treib- und Schmierstoffen. Mit dem Vorhaben sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit verbunden.

## 2 Standort des Vorhabens

Die mögliche Beeinträchtigung der ökologischen Empfindlichkeit eines Gebietes wird insbesondere hinsichtlich der Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien nach Nr. 2 Anlage 3 UPG unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt.

Der mit einer Anrufschanke gesicherte Bahnübergang Bahn-km 77,441 „Hamansweg“ wird aufgehoben. Die vorhandene Bahnübergangssicherungsanlage mit zwei Vollschranken, vier Andreaskreuzen und zwei Wechselsprechern, sowie die Gleisschaltmittel Kreuzungsbereich und Strecke werden zurückgebaut.

Die bituminös ausgeführten Anschlussbereiche und Wegstücke werden bis an die Grenzen der bahneigenen Grundstücke auf einer Gesamtfläche von rund 43 m<sup>2</sup> zurückgebaut und entsiegelt. Die vorhandene elastomere BÜ-Befestigung, bestehend aus insgesamt 8 Strail Innenplatten inklusive Kupplungsabweiser, wird ausgebaut und entsorgt. Der vorhandene Oberbau bleibt bestehen.

Um ein versehentliches Einfahren in den Gleisbereich des zurückgebauten Bahnübergangs zu verhindern, wird dieser mit jeweils einem Metallgitterzaun beiderseitig am Ende der Wirtschaftswege abgesperrt. Aufgrund des geringen Umfangs der Bauarbeiten kann auf das Anlegen einer gesonderten Baustelleneinrichtungsfläche verzichtet werden. Rückbaustoffe sowie Einbaumaterialien können direkt auf bzw. von Lkw-Ladeflächen im Bereich der nordöstlichen bituminösen Zuwegung bewegt bzw. verwendet werden.

Auf Grund der Art des Bauvorhabens, der geplanten Ausführung und des kurzen Bauzeitraumes ist nicht mit negativen Auswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens zu rechnen. Auch gibt es im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine sonstigen besonders geschützten Gebiete wie Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete oder Wasserschutzgebiete.

### **3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter werden anhand der Kriterien unter 1. und 2. beurteilt. Dabei wird insbesondere den Gesichtspunkten der Nr. 3 Anlage 3 UVPG Rechnung getragen. Besonders berücksichtigt wird gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Folgende wesentliche Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG sind für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht anzuführen:

Anlagebedingt sind keine Biotopbeeinträchtigungen zu erwarten. Baubedingt werden lediglich die vom Rückbau betroffenen Bereiche genutzt. Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingt sind keine Biotopbeeinträchtigungen zu erwarten.

Vorhabenbedingt ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Artenschutzrechtliche Tatbestände sind nicht zu erwarten. Das Vorhaben ist mit den Zielen des Artenschutzes vereinbar. Durch die Entsiegelung und Rückbau der Anlagen sind positive Effekte zu erwarten.

### **4 Ergebnis**

Aus den Antragsunterlagen der Vorhabenträgerin

- dem Erläuterungsbericht,
- dem Bauwerksverzeichnis,
- dem Grunderwerbsplan,
- dem Grunderwerbsverzeichnis,
- dem Landschaftspflegerischer Begleitplan,
- dem Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag,
- dem Formblatt 3 für die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 UVPG

ergibt sich nach überschlägiger Prüfung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge nach Maßgabe der geltenden Gesetze bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes. Sie wird zudem im zentralen Internetportal des Bundes ([www.uvp-portal.de](http://www.uvp-portal.de)) bekannt gegeben gemäß § 2 Abs. 3 Bundes-UVP-Portal-VwV.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen können von Dritten beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen, Hachestraße 61, 45127 Essen nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

Elektronisch erstellt und  
ohne Unterschrift gültig